

PRÄMBEL

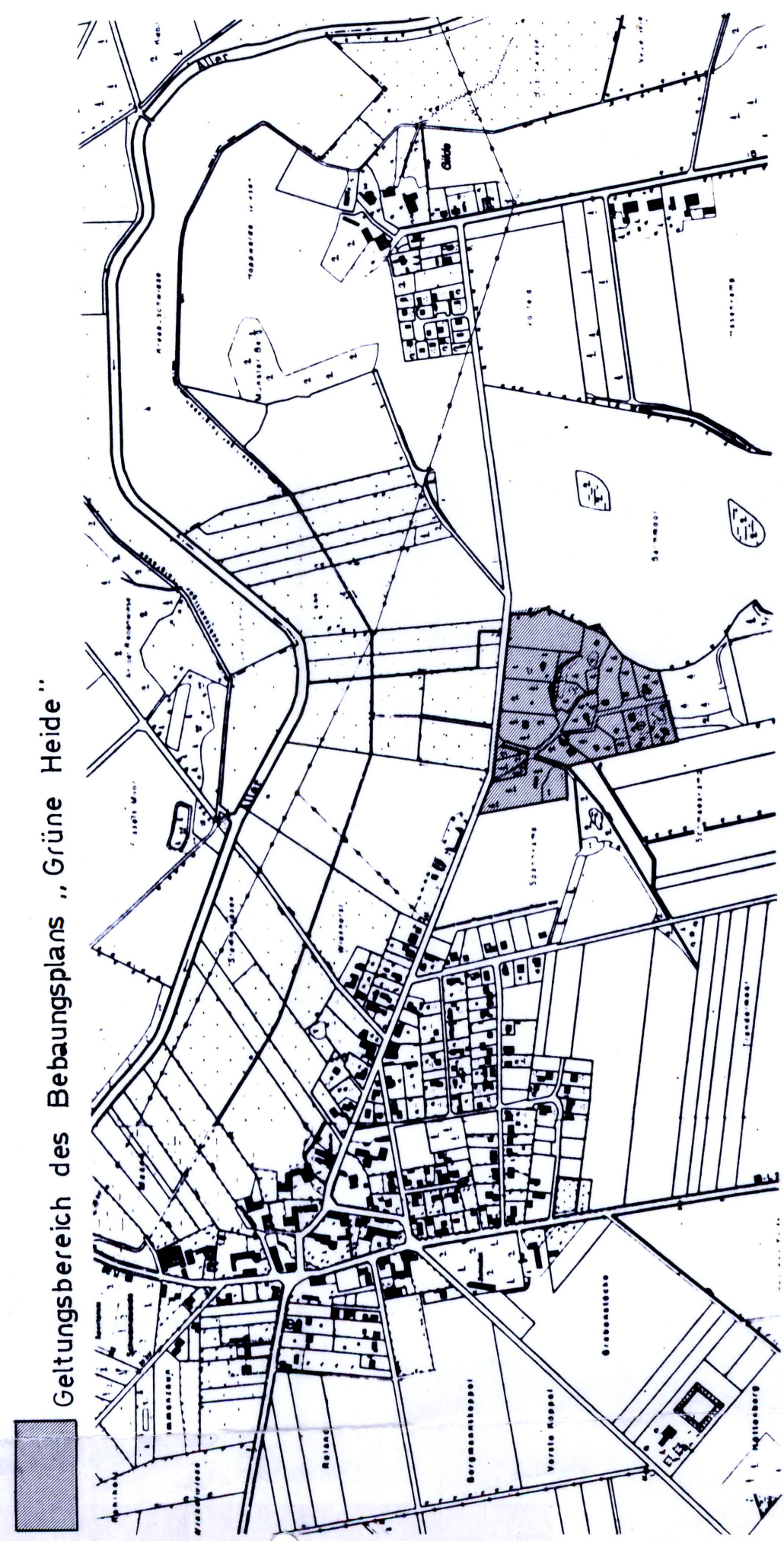
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), alle Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Müden/Aller, den 23. Mai 1986
 Gemeindevorstand
 stellvertretender Bürgermeister
 Raupers
 Gemeindevorstand
 Wendlandt

VERFAHRENSVERMERKE

Vervielfältigungsvermerke
 Kartenunterlage :
 Flurkartenwerk, Flur : 4
 Maßstab : 1 : 2000
 Vervielfältigungsraubnis für
 Rahmenkarte 6919 D
 erteilt durch das Katasteramt
 Gifhorn
 am 198
 Az :
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 198).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Gifhorn, den 1985
 Katasteramt
 Klaus Schroeder, Architekt -Büro
 für Bauleit- u. Entwicklungsplanung
 Städebaul 3300 Braunschweig
 1986
 Planverfasser

Ortsübersicht von Ettenbüttel M 1:10.000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
 Das Wochenendhausgebiet „Grüne Heide“ dient zu Zwecken der Erholung ausschließlich dem Freizeitwohnen in Wochenendhäusern. Zulässig sind Wochenendhäuser.
- Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
 Das höchstzulässige Maß der Grundfläche wird mit 100 m² je Wochenendhaus festgesetzt.
 Der Grundfläche ist nicht anzurechnen:
 a) überdeckte offene Terrassen als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 4 BauNVO und
 b) überdeckte Einstellplätze bzw. Garagen als bauliche Anlage im Sinne des § 21a BauNVO.

PLANZEICHENERKLÄRUNG



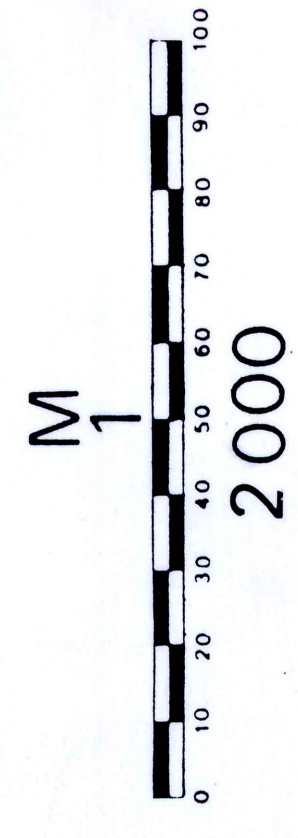
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Urschrift

**BEBAUUNGSPLAN NR. 2
 1. ÄNDERUNG**

„GRÜNE HEIDE“

**ORTSTEIL ETTENBÜTTEL
 GEMEINDE MÜDEN/ALLER
 LANDKREIS GIFHORN**



BSB PLANUNGSBÜRO KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
 STADTENTWICKLUNG STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG
 3300 BRAUNSCHWEIG WILHELMSTRASSE 88 TELEFON 0531/44643
 PLANUNGSSTAND: März 85

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 1985 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23. 12. 1985 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13. Januar 1986 bis 13. Februar 1986 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgestellt.
 Müden/Aller, den 23. 05. 1986

Gemeindevorstand
 Wendlandt
 Gemeindevorstand
 Wendlandt

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 27. Mai 1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
 Müden/Aller, den 05. 06. 1986

Gemeindevorstand
 Wendlandt
 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LANDKREIS GIFHORN (Az: 636/RO-00170/74/01 d) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vor dem Rat der Gemeinde gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgeschlossen.
 Gifhorn, den 08. 06. 1986
 Der Oberkreisdirektor
 Landkreis Gifhorn
 Der Oberkreisdirektor
 Gifhorn

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom 1986 (Az:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 1986 beigetreten.
 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom 1986 bis 1986 öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Müden/Aller, den 1986
 Gemeindevorstand
 Gemeindevorstand
 Wendlandt

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31. 08. 1986 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 17 bekanntgemacht worden.
 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31. 08. 1986 rechtsverbindlich geworden.
 Müden/Aller, den 01. 09. 1986
 Gemeindevorstand
 Gemeindevorstand
 Wendlandt

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Müden/Aller, den 01. 09. 1987
 Gemeindevorstand
 Gemeindevorstand
 Wendlandt